

Mit Wissenschaft die Pandemie bewältigen – Humboldt-Forschungshubs in Afrika

– Verwendungsbestimmungen –

(August 2020 in der Fassung von Oktober 2023)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: August 2020, in der Fassung von Oktober 2023)

- I. Programmgegenstand und -ziel**
- II. Bewilligungsempfänger/in, Förderbetrag verwaltende Stelle**
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages**
- IV. Personal, Sachmittel**
- V. Wissenschaftliche Geräte**
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse — Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. Allgemeine Bestimmungen**

Anlage 1 Formular "Vereinbarungen zwischen dem/r Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution"

Anlage 2 Formular "Abruf des Förderbetrags"

Anlage 3 Formular "Verwendungsnachweis"

Anlage 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert im Rahmen ihrer Alumni-Programme die Stärkung wissenschaftlicher Kapazitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern und die langfristige Vernetzung von Alumni in diesen Ländern mit Forschenden in Deutschland

Die Finanzierung von Humboldt-Forschungshubs in Afrika ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das in wissenschaftlichen Leitungspositionen an afrikanischen Universitäten und Forschungseinrichtungen tätigen Alumni und Alumnae der Förderprogramme der Humboldt-Stiftung die Durchführung von langfristigen Forschungskonzepten mit besonderer Relevanz für die Bewältigung von Pandemien ermöglichen soll. Die Alumni und Alumnae wählen hierzu Kooperationspartnerinnen und -partner in Deutschland aus. Möglich ist zudem die Einbindung einer / eines weiteren in wissenschaftlicher Leitungsposition tätigen Kooperationspartnerin/s in einem afrikanischen Land. Die Alumni und Alumnae sollen als Leiterinnen und Leiter von Humboldt-Forschungshubs erfolgreiche internationale Kooperationen gestalten und zur Durchführung ihrer Forschungskonzepte an Partnerinstitute in Deutschland eingeladen werden. In die wechselseitigen Austauschaktivitäten sollen auch Nachwuchsforschende (in der Regel Promovierende und Postdocs) als potenzielle Antragstellende für ein Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung integriert werden. In die Leitung eines Humboldt-Forschungshubs können auch sich etablierende Nachwuchsforschende eingebunden werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert mit Finanzierung des Auswärtigen Amts ab 2021 zunächst 5 Humboldt-Forschungshubs in Afrika. Zusätzlich kann ein Humboldt Bayer Science Foundation Forschungshub mit Mitteln der Bayer Science and Education gefördert werden.

II. Bewilligungsempfänger/in, Förderbetrag verwaltende Stelle

Bewilligungsempfänger/in ist der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Heimatinstitution des/r Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs die Verwaltung des Förderbetrages im Namen und für Rechnung des/r Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung der ersten Tranche des Förderbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Der Förderbetrag wird auf Abruf durch den/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs an dessen/deren Heimatinstitution überwiesen.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages

Die Förderung des Humboldt-Forschungshubs ist auf fünf Jahre befristet und beträgt insgesamt bis zu 750.000 EUR. Der Förderbetrag und der Förderzeitraum ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung. Die Förderung des vierten und fünften Jahres des Humboldt-Forschungshubs erfolgt nach positiver Zwischenbegutachtung im dritten Jahr der Förderung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs muss den Förderbetrag zur Durchführung des Forschungskonzepts mit besonderer Relevanz für die Bewältigung von Pandemien am Humboldt-Forschungshub in Afrika in Kooperation mit Partnerinstituten in Deutschland und ggf. Afrika verwenden. Aus dem Förderbetrag dürfen alle Ausgaben bestritten werden, die diesem Zweck dienen, insbesondere für folgende Ausgabearten:

- Managementkosten: bis zu 10.000 EUR pro Jahr
- Forschungsaufenthalte der/des Leiterin/s des Humboldt-Forschungshubs an den jeweiligen Partnerinstituten in Deutschland: bis zu 10.000 EUR pro Jahr. Zur Deckung des Lebensunterhaltes dürfen bis zu 3.000 EUR/Monat verwendet werden; es gelten die Stipendienrichtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung in der jeweils aktuellen Fassung.
- Finanzierung wechselseitiger Aufenthalte von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Kooperationspartnerinnen und -partnern aus Afrika und

Deutschland; Beschäftigung von Nachwuchsforschenden am Forschungshub; Durchführung gemeinsamer Workshops und Tagungen, etc.: im Rahmen des verfügbaren Förderbetrages ohne jährliche Begrenzung

- Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten und Verbrauchsmitteln: bis zu 50.000 EUR pro Jahr
- Aufstockung des Gehalts der/des Leiterin/s des Humboldt-Forschungshubs sowie der in wissenschaftlicher Leitungsposition tätigen Kooperationspartner/innen an afrikanischen Instituten: bis zu 50.000 EUR pro Jahr – unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen und in Abstimmung mit der jeweiligen Heimatinstitution.

Die jährlichen Maximalbeträge der Ausgabearten „Managementkosten“, „Forschungsaufenthalte der/des Leiterin/s des Humboldt-Forschungshubs an den jeweiligen Partnerinstituten in Deutschland“ und „Aufstockung des Gehalts der Leiterin / des Leiters des Humboldt- Forschungshubs sowie der in wissenschaftlicher Leitungsposition tätigen Kooperationspartner/innen an afrikanischen Instituten“ dürfen nicht überschritten werden.

Der der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Der Ansatz der Ausgabeart „Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten und Verbrauchsmitteln“ darf jedoch ohne Rücksprache mit der Alexander von Humboldt-Stiftung um bis zu 20 % überschritten werden, sofern bei der jeweils anderen Ausgabeart die entsprechende Einsparung erfolgt. Dabei sind Bemerkungen im Bewilligungsschreiben verbindlich; insbesondere dürfen Mittelkürzungen für bestimmte Teile des Antrags nicht umgangen werden. Darüber hinausgehende Umdispositionen, die aufgrund des Verlaufs der Forschungsarbeiten am Humboldt-Forschungshub notwendig werden, sind möglich, bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Dem Antrag sind eine Begründung und eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

Die Ausgabeart „Managementkosten“ darf zur Deckung aller Ausgaben verwendet werden, die dem Auf- und Ausbau des Humboldt-Forschungshubs dienen. Sie kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und / oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Hierüber ist zwischen dem/r Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und seiner/ihrer Heimatinstitution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung der ersten Tranche des Förderbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

Der Förderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Förderbetrag wird grundsätzlich in vierteljährlichen Tranchen entsprechend dem Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt. Bei Überweisungen ins Ausland gilt der von der beauftragten Bank zu Grunde gelegte Wechselkurs. Die Überweisung erfolgt auf ein für den Humboldt-Forschungshub eingerichtetes Bankkonto. Die erste Tranche wird alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgewählte Wissenschaftler/in die Förderung durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung angenommen und die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen dem/r Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution" (siehe Vordruck in der Anlage 1) sowie den Abruf des Förderbetrags (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Förderbetrages steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

IV. Personal, Sachmittel

Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und dessen/deren Heimatinstitution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt wird. Die Heimatinstitution vertritt den/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die Heimatinstitution

maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde gelegt. Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Bei der Verwendung des Förderbetrages im Ausland sind die örtlich maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde zu legen (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Dies gilt gleichermaßen bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte. Vergütungen dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden; das gilt auch für den Einsatz von Mitteln für Sachaufwendungen (insbesondere für Reisen). Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs kann der Heimatinstitution aus dem Förderbetrag Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Nachwuchsforschende und Gastwissenschaftler/innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen die ortsüblichen Beträge herangezogen werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Förderbetrag finanzierte wissenschaftliche Geräte können nur für den Humboldt-Forschungshub in Afrika bzw. die Heimatinstitution weiterer Kooperationspartner/innen in Afrika angeschafft werden.

Die wissenschaftlichen Geräte werden von der Heimatinstitution der/des Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs im Namen und für Rechnung der/des Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution der/des Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs bzw. des/der Kooperationspartners/in in Afrika über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und mindestens 10 Jahre zu wissenschaftlichen Zwecken der/des Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs bzw. des/der Kooperationspartners/in in Afrika und seiner/ihrer Fachkolleginnen und Fachkollegen zu verwenden. Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs bzw. der/die Kooperationspartner/in in Afrika und dessen/deren Heimatinstitution stellen sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs bzw. der/die Kooperationspartner/in in Afrika während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Heimatinstitution und dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs bzw. dem/der Kooperationspartner/in in Afrika – letztere/r im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs – möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt seiner/ihrer Heimatinstitution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen im betreffenden Land und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Finanzierung durch das Auswärtige Amt bzw. der Bayer Science Foundation hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Auswärtigen Amt bzw. von der Bayer Science Foundation finanzierten Programms zur Förderung von Humboldt-Forschungshubs an geeigneter Stelle zu erwähnen.

- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung über das Serviceportal „Mein Humboldt“ einzutragen: www.humboldt-foundation.de/login?redirect_id=/mein-humboldt. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: www.humboldt-life.de/. Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek (<https://www.tib.eu/de/>) veröffentlicht werden:

Postanschrift

für Briefe:

Technische Informationsbibliothek
(TIB)
Postfach 6080
30060 Hannover

E-Mail: information@tib.eu

für Pakete:

Technische Informationsbibliothek
(TIB)
Welfengarten 1B
30167 Hannover

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by":
<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt-public.html>
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind

insbesondere Patentanwälte/innen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der jeweiligen Heimatinstitution zu klären.

- Für das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und dessen/deren Heimatinstitution gelten die örtlich maßgebenden Regelungen über Arbeitnehmererfindungen. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dem/r Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und dessen/deren Heimatinstitution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind vom dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Zwischen-)Nachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung einzureichen (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht der/des Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Gesamt-)Nachweises (siehe Vordruck in der Anlage 3) einzureichen. Die Originale der Verwendungsnachweise sind ebenso wie die Ausgabenbelege an der Heimatinstitution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages ist von dem/r Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die Heimatinstitution des/der Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Ausgabeart „Managementkosten“ getragen werden.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Förderbetrag müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Auswärtige Amt sowie der Bundesrechnungshof, die Bayer Science Foundation oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und die Heimatinstitution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs ist verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs auch bei seinen/ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten hat.

Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall von mehr als nur unwesentlichen Änderungen des Forschungskonzepts;
 2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten insbesondere einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die Deklaration des Weltärztekammes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013:
www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf;
 - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
www.gesetze-im-internet.de/esch/;
 - c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung: www.gesetze-im-internet.de/stzg/;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen:
www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: www.gesetze-im-internet.de/gentg/;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen
(www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf):
 - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union:
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=EN
 - b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren:
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1866&from=DE;
 - c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung:
www.bgbli.de/xaver/bgbli/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbli115s2092.pdf#bgbli%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbli115s2092.pdf%27%5D_1598533572367;

- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen: [www.gesetze-im-internet.de/awg 2013/](http://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/)
[www.gesetze-im-internet.de/awv 2013/](http://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/)
3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für den Humboldt-Forschungshub zu informieren;
 4. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.)

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Bewilligung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und den bewilligten Förderbetrag oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung des Förderbetrages entgegengestanden hätten, wären sie der Alexander von Humboldt-Stiftung bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs zumutbar sind. Änderungen werden dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

Stand: August 2020

Humboldt-Forschungshubs in Afrika

**Vereinbarungen zwischen dem/r Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und
der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution**

Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs:

**Mit der Verwaltung des Förderbetrages
betaute Heimatinstitution:**

Die oben genannte Institution und der/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Förderbetrages:

Der Förderbetrag ist zur Durchführung des Forschungskonzepts mit besonderer Relevanz für die Bewältigung von Pandemien am Humboldt-Forschungshub in Afrika in Kooperation mit Partnerinstituten in Deutschland und ggf. Afrika bestimmt. Die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution hat die den Bewilligungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Für die Fördermittel wird ein separates Konto eingerichtet, über das die/der Leiter/in des Forschungshubs das alleinige Verfügungsrrecht hat. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung des Förderbetrages sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der/Die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt seiner/ihrer Heimatinstitution. Sie vertritt den/die Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Förderbetrages und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs und dessen/deren Heimatinstitution gelten die örtlich maßgebenden Regelungen über Arbeitnehmererfindungen

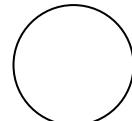
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Auswärtige Amt sowie der Bundesrechnungshof, die Bayer Science Foundation oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/der Leiters/in des Humboldt-Forschungshubs



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum /

Name der/s Unterzeichnenden /

Eigenhändige Unterschrift /

Humboldt-Forschungshubs in Afrika / Humboldt Research Hubs in Africa
Abruf des Foerderbetrages / Fund Request

Leiter/in des Humboldt-Forschungshubs / Head of the Humboldt Research Hub:

Mit der Verwaltung des Foerderbetrages betraute Heimatinstitution /
 Home institution entrusted with the administration of funds:

Benötigter Förderbetrag / Funds required:

Jahr / Year	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Personalmittel (Gehaltsaufstockungen für den/die Leiter/in des Forschungshubs und Kooperationspartner/innen in Afrika – bis zu 50.000 EUR p.a.) / Human resources (salary supplements for the head of the Research Hub and cooperation partners in Africa – up to 50,000 EUR p.a.)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel / Material resources						
2.1 Forschungsaufenthalte des/der Leiters/in des Forschungshubs in Deutschland (inklusive Reisekosten) – bis zu 10.000 EUR p.a. (bis zu 3.000 EUR pro Monat für Lebenshaltungskosten) / <i>Research stays of the head of the Research Hub in Germany (incl. travel costs) – up to 10,000 EUR p.a. (up to 3,000 EUR per month to cover living costs)</i>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.2 Wechselseitige Aufenthalte von Kooperationspartnern/innen und Nachwuchsforschenden; Beschaeftigung von Nachwuchsforschenden; Konferenzen und Workshops, etc. / <i>Reciprocal visits for collaborative partners and junior researchers, employment of junior researchers, conferences and workshops, etc.</i>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.3 Wissenschaftliche Geraete und Verbrauchsmittel (bis zu 50.000 EUR p.a.) / <i>Scientific equipment and consumables (up to 50,000 EUR p.a.)</i>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Managementkosten zum Auf- und Ausbau des Forschungshubs (bis zu 10.000 EUR p.a.) / Management costs to set up and support the Research Hub (up to 10,000 EUR p.a.)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe / Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die Auszahlung erfolgt in Tranchen – je nach Verfuegbarkeit der Haushaltssmittel – sobald wie moeglich. / *Payments are made in instalments and are effected – depending on the availability of budgetary means – as soon as possible.*

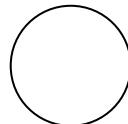
Kontoverbindung: / Bank account:

Kontoinhaber/in / Account holder	
Name der Bank / Name of the bank	
Bankleitzahl (BLZ) / Bank code number / BIC	
Kontonummer / Account number / IBAN	
Verwendungszweck / Intended use	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhaendige Unterschrift des/r Leiters/in des Forschungshubs/
Head of Research Hub's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Foerderbetragsabruftes mitgewirkt / *We have assisted in the preparation of this Fund Request:*



Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle, die zustaendig ist, den Humboldt-Forschungshub im Bereich Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten. / *Designation and, if applicable, official stamp of the department authorised to represent the Humboldt Research Hub in personnel and business matters.*

Ort und Datum / Place and date

Name des/r Unterzeichnenden/
Name of Signatory

Eigenhaendige Unterschrift/
Personal signature

Humboldt-Forschungshub / Humboldt Research Hub
Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – nicht Zutreffendes bitte streichen
Interim Report / Report on the Use of Funds – delete as applicable

Nachweiszeitraum von – bis / Report period from – to	
Leiter/in des Forschungshubs / Head of Research Hub	
Mit der Verwaltung des Foerderbetrages betraute Heimatinstitution / Home institution entrusted with the administration of funds:	
Foerderbetrag (gesamt) / Funding amount (total):	
Foerderzeitraum (gesamt) von – bis / Funding period (total) from – to:	

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage) / Report on Work Carried Out and Results Achieved (please attach a separate enclosure)

B. Zahlenmaessiger Nachweis / Numerical report

Lokale Waehrung [1]
/ Local currency [1] EUR

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes / Cash balance at the beginning of the report period	0,00 XOF	0,00 €
Im Nachweiszeitraum zugeflossener Foerderbetrag / Funds accrued during the report period	0,00 XOF	0,00 €
Summe verfuegbarer Foerderbetrag im Nachweiszeitraum / Total disposable funding amount during the report period	0,00 XOF	0,00 €

Daraus geleistete Ausgaben / Expenses paid:

1. Personalmittel / Human resources:	0,00 XOF	0,00 €
Gehaltsaufstockungen fuer den/die Leiter/in des Forschungshubs und Kooperationspartner/innen in Afrika / Salary supplements for the Head of the Research Hub and collaborative partners in Africa	0,00 XOF	0,00 €
2. Sachmittel / Material resources:	0,00 XOF	0,00 €
2.1 Forschungsaufenthalte des/der Leiters/in des Forschungshubs in Deutschland (inklusive Reisekosten) / Research stays of the Head of the Research Hub in Germany (incl. travel costs)	0,00 XOF	0,00 €
2.2 Wechselseitige Aufenthalte von Kooperationspartnern/innen und Nachwuchsforchenden; Beschaeftigung von Nachwuchsforchenden; Konferenzen und Workshops; etc. / Reciprocal visits of collaborative partners and junior researchers; employment of junior researchers; conferences and workshops; etc.	0,00 XOF	0,00 €
2.3 Wissenschaftliche Geraete und Verbrauchsmittel / Scientific equipment and consumables	0,00 XOF	0,00 €
Gegenstaende, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) uebersteigt, sind am Humboldt-Forschungshub inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Foerderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfuegung. / Items with a procurement or production value of more than 800 EUR (excluding purchase tax) are included in the inventory of the Humboldt Research Hub. They are available to be used for scientific purposes as of the end of the funding period.		
3. Managementkosten zum Auf- und Ausbau des Forschungshubs / Management costs to set up and support the Research Hub	0,00 XOF	0,00 €
Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum / Total expenditure during the report period	0,00 XOF	0,00 €
Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes / Cash balance at the end of the report period	0,00 XOF	0,00 €

[1] Der Verwendungsnachweis ist in jener Waehrung zu fuehren, in der der Foerderbetrag dem Humboldt-Forschungshub zugeflossen ist./ The Report on the Use of Funds must be provided in the currency in which the funding amount was received by the Humboldt Research Hub.

Zusammenfassung (Übertrag) / Summary (Transfer)

Summe Verfuegbarer Foerderbetrag im Nachweiszeitraum / Total disposable funding amount during the report period	0,00 XOF	0,00 €
Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum / Total expenditure during the report period	0,00 XOF	0,00 €
Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes / Cash balance at the end of the report period	0,00 XOF	0,00 €

Nach Vorlage einer Digitalkopie des Verwendungsnachweises bei der Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Ausgabenbelege und das Original des Verwendungsnachweises an der Heimatinstitution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre. / After submitting a digital copy of the Report on the Use of Funds to the Alexander von Humboldt Foundation, the receipts as well as the original of the Report on the Use of Funds will be retained by the home institution for the period stated in its regulations, for at least six years.

Der Sachbericht ist als Anlage beigelegt. / The Report on Work Carried Out and Results Achieved is included as an enclosure.

Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden. / The Regulations on the Use of Funds have been observed.

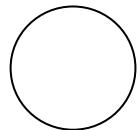
Der Foerderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden. / The funding amount has been used economically and prudently.

Ort und Datum / Place and date

Eigenhaendige Unterschrift der Leitung des Humboldt- Forschungshubs
/ Personal signature of the Head of the Humboldt Research Hub

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestaetigt /

|It is hereby certified that the above-cited facts and figures are correct:



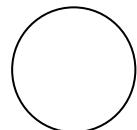
Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle, die zustaendig ist, den Humboldt-Forschungshub im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / Designation and, if applicable, official stamp of the department authorised to represent the Humboldt Research Hub in personnel and business matters.

Ort und Datum / Place and date

Name des/r Unterzeichnenden / Name of signatory

Eigenhaendige Unterschrift /
Personal signature

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Foerderbetrages und Uebereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestaetigt / *It is hereby certified that the funding amount has been used in accordance with the stated purpose as well as economically and prudently and, furthermore, that the transactions and receipts correspond with the data:*



Bezeichnung und ggf. Stempel der Pruefungseinrichtung / Designation and, if applicable, stamp of the auditing body

Bitte ankreuzen / Please tick:

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Pruefung befugte Einrichtung der Heimatinstitution. / *Department of the home institution authorised to conduct internal audits.*
- Es handelt sich hierbei um eine externe Pruefungseinrichtung / *External auditor.*

Ort und Datum / Place and date

Name des/r Unterzeichnenden / Name of signatory

Eigenhaendige Unterschrift /
Personal signature

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
 - *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben* wie

2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideeendiebstahl);

2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;

2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;

2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstößen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianer/in";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler/innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller/innen für Fördermaßnahmen, Gastgeber/innen von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachter/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.